## Anlage 5 zur Beschlussvorlage 0666/2015

Im Rahmen der Diskussion der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 09.06.2016 wurde der Wunsch nach einem Vergleich von alten und neuen Gebühren geäußert. Die Verwaltung legt hierzu die als Anlage 6 beigefügte Gegenüberstellung der Gebührenhöhen gemäß Satzung 2005 und die Gebührensatzung 2016 als Beschlussvorschlag mit Beschlussalternativen vor.

Im Vorfeld der Sitzung hatte die Verwaltung auf Nachfrage einzelner Ausschussvertreter dargelegt, welche Auswirkung eine Inkraftsetzung der Satzung erst zum 01.07.2016 hätte. Darüber hinaus war die Verwaltung gebeten worden zu prüfen, ob sichergestellt werden kann, dass von den Gebührenerhöhungen betroffene Bewohner (Selbstzahler/-innen) ausreichende Beratungsangebote erhalten.

Diese beiden Fragestellungen waren "formlos per Mail" beantwortet worden und hatten nicht alle im Ausschuss Soziales und Senioren vertretenen Fraktionen erreicht. Im Diskussionsverlauf entstand hingegen der Eindruck, die Verwaltung habe einzelnen Fraktionen zugesagt, die nun als Anlage 6 sehr kurzfristig erstellte Vergleichsliste bis zur Sitzung allen Fraktionen zuzuleiten.

Die ursprünglich aufgeworfenen Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Eine nicht rückwirkende Beschlussfassung erst zum 01.07.2016 hätte folgende Auswirkungen:

Bis 31.12.2013 galt die Gebührensatzung aus 2005.

Für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2016 hätte demnach die in 2013 beschlossene Gebührensatzung Bestand.

Diese Satzung ist jedoch zumindest teilweise rechtswidrig (in Einzelobjekten waren Gebührenbestandteile doppelt gerechnet, z.B. für Hausstrom). Nur für Bewohner der Häuser mit rechtswidriger Gebührenkalkulation würde hilfsweise die Satzung aus 2005 fortwirken. Die Satzungen 2013 und 2016 basieren auf unterschiedlichen Berechnungen. Insbesondere die "Deckelung" auf 130% ist nicht Bestandteil der Satzung 2013. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung ganz bewusst vorgeschlagen, die neue Gebührensatzung rückwirkend per 01.01.2014 zu beschließen.

Möglich wäre auch ein "Außerkraftsetzen" der Satzung 2013 mit der Folge, dass bis 30.06.2016 nur Gebühren nach der Satzung aus 2005 erhoben werden könnten. Dies jedoch mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf die Jahresergebnisse des städtischen Haushaltes. Hiervon rät die Verwaltung vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltslage ausdrücklich ab.

Die Verwaltung sagt zu, sog. Selbstzahlerhaushalte, soweit sie bekannt sind, frühzeitig anzuschreiben und in Abstimmung mit der Wohngeldstelle ein entsprechendes Beratungsangebot anzubieten. Da die in den Einrichtungen lebenden Personen nicht verpflichtet sind, ihr Einkommen dem Amt für Wohnungswesen darzulegen, wird die Verwaltung zusätzlich über Aushänge im Haus bzw. sonstige Rundschreiben alle in den Obdachloseneinrichtungen lebenden Haushalte entsprechend über ein solches Angebot informieren.